



Hamburger Handball-Verband e. V.

Eulenkamp 75, 22049 Hamburg

Telefon 0 40 22 63 46 010
Internet www.hamburgerhv.de
E-Mail info@hamburgerhv.de

Hamburger Handball-Verband e. V. – Eulenkamp 75 – 22049 Hamburg

SV Blankenese

10. März 2020

In der Verhandlung am 25.02.2020 vor dem Sportgericht des HHV in der Besetzung

Vorsitzender: S. Haenke
Beisitzer: G. Plicht
Beisitzerin: M. Madaus
Protokoll: P. Tiede

ergeht folgendes

Urteil 2/20:

Der Schiedsrichter G. (SV Blankenese) erhält wegen Verletzung des § 12 (1) und (3) RO DHB eine Sperre von 6 Monaten, beginnend am 25.2.2020.

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten in Höhe von 55,- € trägt der SV Blankenese.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Die Verhandlung ergab, dass G., der aus persönlichen Gründen nicht anwesend sein konnte, am 15.12.2019 sowie am 26.01.2020 für den anwesenden Zeugen A. gepfiffen hat, ohne dies im Spielbericht zu ändern.

Bereits nach dem 1. Spiel am 15.12.19 wurde G., der Schiedsrichterobmann seines Vereines ist, durch den Schiriwart des HHV sowie durch den BSA Elbe eindringlich auf diese Fälschung hingewiesen. Die Änderungen der 2 Spielleitungen hätte G. vor den Spielen der zuständigen BSA Elbe melden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Gem. Punkt 13.7.1 der Durchführungsbestimmungen HHV 2019/20 haben die Schiri u.a. die Verantwortung für die Vollständigkeit des Spielberichtes. Gem. 13.1.5. der Durchführungsbestimmungen sind namentliche Ansetzungen persönlich nachzukommen. Ein Tausch ohne Zustimmung des ansetzenden Ausschusses ist unzulässig. Sollten nachträgliche Änderungen der Ansetzungen erforderlich sein, muss der Verein dies unverzüglich seinem BSA melden.

Jeder Schiri hat eine eigene Pinnummer. Diese gibt er nach dem Spiel bei Überprüfung des Spielberichtes ein. Eine gemeinsame Pinnummer für alle oder mehrere Schiri eines Vereines ist lt. Aussage des anwesenden Schiriwartes des HHV nicht statthaft.

In diesem Fall haben jedoch alle etwa 20 Schiri des SV Blankenese dieselbe Pinnummer. Diese Regelung wurde von der Abteilungsleiterin des Vereines bestätigt. Danach empfiehlt sie dies ihren Schiedsrichtern. Diese Regelung wurde vom Schiriwart des HHV kritisiert.

Das Verhalten des G. ist somit zweifelsfrei eine Verletzung der entspr. Vorschriften.

Dies ist gem. § 12 (3) RO DHB eindeutig eine strafbare Handlung. Eine Sperre von 6 Monaten hält das Sportgericht für tat- und schuldangemessen.
Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59(1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist ein Auslagennachweis von 41 € und ein Auslagenvorschuss von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31 und 37 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. S. Haenke

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht